

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 7

Kiel, den 1. Juli

1999

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Arbeits-Sicherheit und zum Gesundheitsschutz (VerwAnO-Asch) vom 26. Mai 1999	138
II.	Bekanntmachungen	
	Bekanntmachung der Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Oldenburg	139
	Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Grundhof und Husby, Kirchenkreis Angeln	140
	Änderung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig	140
	Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs in Übersee	141
III.	Pfarrstellen ausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	141
IV.	Stellenausschreibungen	143
V.	Personalnachrichten	144

## Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz (VerwAnO-ASch) vom 26. Mai 1999

Aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat das Nordelbische Kirchenamt folgende Allgemeine Verwaltungsanordnung beschlossen:

### § 1

Die kirchlichen Körperschaften haben das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) (**Arbeitssicherheitsgesetz** - ASiG) in der jeweils geltenden Fassung als ein für alle geltendes Gesetz zu beachten und einzuhalten auf der Grundlage der Vereinbarung der Ev. Kirche in Deutschland mit der **Verwaltungsberufsgenossenschaft** zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift (VBG 122) und über ein Präventionskonzept vom 2. September 1998 (ABl. EKD, S. 491).

### § 2

Die B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH nimmt unter Bezug auf § 19 Arbeitssicherheitsgesetz und des Betreuungsvertrages mit der Ev. Kirche in Deutschland vom 5. Januar 1998 (ABl. EKD, S. 66) die Aufgaben wahr, die sich für Betriebsärzte aus dem Arbeitssicherheitsgesetz ergeben. Zusätzlich übernimmt die B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH die Untersuchungen der Mitarbeiter auf der Basis der VBG 100.

### § 3

Unabhängig von § 2 sind die Kirchenkreise verpflichtet darüber zu wachen, daß die Kirchengemeinden und unselbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen ihres Bereiches die Bestimmungen des **Arbeitssicherheitsgesetzes** einhalten.

### § 4

Die Bestellung und Abberufung von Fachkräften für Arbeitssicherheit im Sinne von § 7 Abs. 1 Arbeitssicherheitsgesetz bzw. Ortskräften für Arbeitssicherheit im Sinne von § 7 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz ist Sache des

Kirchenkreises. Die Rechte der Mitarbeitervertretung sind zu beachten. In der Bestellungsurkunde ist festzulegen, daß

sich der Zuständigkeitsbereich der Fachkräfte bzw. Ortskräfte für Arbeitssicherheit auf die Kirchengemeinden und unselbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen bezieht.

Die Dienste, Werke und Einrichtungen sind namentlich aufzuführen. Die bestellten Fachkräfte bzw. Ortskräfte für Arbeitssicherheit sind der Koordinatorin bzw. dem Koordinator der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gegenüber verantwortlich. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus §§ 5 bis 7 Arbeitssicherheitsgesetz.

### § 5

Die Koordinatorin oder der Koordinator wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes bestellt. Er oder sie darf wegen der Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. In Ausübung dieser Tätigkeit untersteht er oder sie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes.

### § 6

Bei jedem Kirchenkreis und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist ein Arbeitsschutzausschuß zu bilden. § 11 Arbeitssicherheitsgesetz ist zu beachten.

### § 7

Die Kosten aus dieser Allgemeinen Verwaltungsanordnung tragen die Kirchenkreise und die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche jeweils für ihre Einrichtungen.

### § 8

Diese Allgemeine Verwaltungsanordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Kiel, den 11. Juni 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Prof. Dr. Blaschke

Az. 674.7.01 - B I / B 4 / B 5

## Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Oldenburg

Gemäß § 12 a Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 01.02.1992 (GVO-Blatt Seite 86) i. d. F. des zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes vom 08.02.1997 (GVO-Blatt Seite 50) in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hat die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Oldenburg die nachstehende Satzung beschlossen.

Kiel, 4. Juni 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Kunst

Az: 5118-EI

\*

### Satzung des Diakonischen Werkes Des Kirchenkreises Oldenburg

#### Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat allen Menschen zu bezeugen.

Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not und in seelischer Bedrängnis an. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Die Entfernung von Gott ist die tiefste Not des Menschen, und das Bemühen um das Wohl des Menschen ist unmittelbar christliches Anliegen. So gehören Heil und Wohl des Menschen untrennbar zusammen, so daß sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen vollzieht.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Oldenburg ist diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

#### § 1

Rechtsform, Name, Sitz

Die Erfüllung diakonischer Aufgaben des Kirchenkreises Oldenburg geschieht durch ein unselbständiges Werk im Sinne des Artikels 60 Buchstabe a der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c.

Das Werk hat den Namen „Diakonisches Werk des Kirchenkreises Oldenburg“.

Der Sitz des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Oldenburg ist in Neustadt/Holstein.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Oldenburg ist Mitglied im Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein-Landesverband der Inneren Mission e. V..

#### § 2

Gemeinnützigkeit

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Oldenburg ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Oldenburg dürfen nur im Rahmen dieser Satzung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Oldenburg fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Zwecken des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Oldenburg gewidmetes Vermögen bleibt Sondervermögen des Kirchenkreises. Es dient ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

#### § 3

Aufgaben

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Oldenburg nimmt für den Kirchenkreis diakonische Aufgaben wahr. Diese sind zur Zeit:

- Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Verwirklichung ihres diakonischen Auftrages
- Suchtkrankenhilfe
- Kuren für Mütter, Mutter und Kind und Senioren
- Anlaufstelle für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Mitgestaltung des infra-strukturellen Hilfesystems innerhalb der Grenzen des Kirchenkreises

Über die Schaffung neuer oder die Aufhebung bestehender Aufgaben entscheidet der Kirchenkreisvorstand oder die Kirchenkreissynode.

Die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Arbeit im Kreis ist anzustreben.

#### § 4

Organe

Organe des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Oldenburg sind:

1. der Diakonieverwaltungsausschuß
2. die Geschäftsführung

#### § 5

Der Diakonieverwaltungsausschuß

1. Der Diakonieverwaltungsausschuß des Kirchenkreises Oldenburg besteht grundsätzlich aus neun Personen:

Der Propst/die Propstin, der Diakonieverwaltungspastor/die Diakonieverwaltungspastorin, ein Krankenhausseelsorger/eine Krankenhausseelsorgerin und gegebenenfalls der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sind geborene Mitglieder. Der Propst/die Propstin benennt eine Person im Einvernehmen

men mit dem Kirchenkreisvorstand zu seinem/ seiner beziehungsweise ihrem/ihrer ständigen Vertreter/Vertreterin. Die übrigen sechs Mitglieder werden für jeweils sechs Jahre von der Kirchenkreissynode gewählt. Sie müssen das passive Kirchenwahlrecht besitzen.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird in der darauf folgenden Synode ein Mitglied nachgewählt.

2. Die Mitglieder des Diakonieausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin beziehungsweise ihren Stellvertreter/ihre Stellvertreterin.
4. Der Diakonieausschuß entscheidet über alle wesentlichen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes vorbehalten sind. Er kann Entscheidungen auf die Geschäftsführung delegieren.
5. Zu den Beratungen des Diakonieausschusses können Mitarbeiter der Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen hinzugezogen werden.

### § 6

#### Geschäftsführung, Leitung

Die Geschäftsführung besteht aus dem Leiter/der Leiterin des Diakonischen Werkes. Die Bestellung des Leiters/der Leiterin erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand.

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Urkunde

über die Veränderung der Grenzen zwischen den **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Grundhof und Husby,**  
Kirchenkreis Angeln

Nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und Anhörung der jeweiligen Gemeindeversammlungen wird hiermit aufgrund der Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände und des zustimmenden Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes Angeln gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung angeordnet:

### § 1

Der bisher zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husby gehörende Teil des zur Kommunalgemeinde Grundhof gehörenden Ortsteiles Luthhöft wird aus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husby ausgegliedert und in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grundhof eingegliedert.

### § 2

Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden ist somit identisch mit der Grenze der Kommunalgemeinden Grundhof und Husby. Damit gehört die gesamte Kommunalgemeinde Grundhof zum Gebiet der Kirchengemeinde

Grundhof und die gesamte Kommunalgemeinde Husby zum Gebiet der Kirchengemeinde Husby. Maßgeblich ist der Verlauf der Grenzen der Kommunalgemeinden vom 1. Juni 1999.

### § 3

Eine **Vermögensauseinandersetzung** zwischen den beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

### § 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

Kiel, den 8. Juni 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Heuer

Az: 10 Grundhof - R 1

Kirchenkreis Schleswig

Finanzsatzung

Das Nordelbische Kirchenamt hat mit Schreiben vom 18. Mai 1999 die erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig in der nachfolgend abgedruckten Fassung gemäß Artikel 38 p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, den 7.6.99

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 84101-R1

Erste Satzung

zur Änderung der Finanzsatzung des  
**Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig**

Vom 24. März 1999

Die Kirchenkreissynode hat folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig vom 23.09.1992 (GVOBL 1993, Seite 124ff) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Prozentzahl „73,73“ durch die Prozentzahl „72,00“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „nach der Zahl“ durch die Worte „nach gewichteter Zahl“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Von dem Sockelbetrag erhalten die einzelnen Kirchengemeinden einen prozentualen Anteil, der sich aus dem durchschnittlichen Bedarf – ausgenommen der Bedarf für Bauunterhaltung, für Kindertagesstätten und für Diakonie-Sozialstationen – der vorangegangenen abgeschlossenen drei Rechnungsjahre ergibt. Für 1999 ergeben sich folgende Prozentsätze:

Domgemeinde Schleswig	20,78 %
St. Michaelisgemeinde Schleswig	15,42%
Bergenhusen	3/78%
Erfde	3/90%
Haddeby	7,64 %
Hollingstedt	3,00 %
Owschlag	3,32 %
St. Michaelis Schuby	4,89 %
Schleswig-Friedrichsberg	15,94 %
Süderstapel	3,72 %
Kropp	5/68%
Treia	2,92 %
Friedrichstadt	5,42 %
Albert-Schweitzer Jübek/Idstedt	3,59 %

Ab 2000 werden die Prozentsätze gemäß dem Berechnungsmodus jährlich durch die Kirchenkreisverwaltung neu berechnet und bekanntgegeben.

Der Verteilung des auf die Zahl der Gemeindeglieder bezogenen Anteils werden die jeweils am 01.09. des Vorjahres vorliegenden statistischen Zahlen zugrundegelegt. Darüber hinaus werden folgende Zuschläge (Gewichtungen) berücksichtigt.

- 220 Gemeindeglieder je anerkannte Kindertagesstättengruppe
- 5 % städtische Strukturen Friedrichstadt
- 10 % städtische Strukturen Schleswig
- 40 % überregionale Bedeutung (Dom)
- 2 % je angefangener 100 die durchschnittliche Gemeindegliederzahl je Pfarrstelle überschreitende Gemeindeglieder

Die Zuschläge b) und c) sind befristet für die Jahre 1999, 2000 und 2001.

Die durchschnittliche Gemeindegliederzahl je Pfarrstelle wird von der Kirchenkreisverwaltung jährlich neu berechnet und bekanntgegeben.

Die Kirchengemeinde Kropp erhält für die Jahre 1999 bis 2001 eine Sonderzuweisung in Höhe von jährlich 30.000,00 DM aus dem Vorwegabzug zur Aufstockung der gemeinsamen Rücklagen.,,

d) Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

„Darüber hinaus dürfen erstmalig oder wieder zu besetzende Stelien nur nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes oder seinem Stellvertreter und dem Verwaltungsleiter des Kirchenkreisamtes besetzt werden. Über die dann getroffene Entscheidung ist der Kirchenkreisvorstand zu informieren.,,

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Prozentzahl „16,53“ durch die Prozentzahl „18,00“ ersetzt.

In Absatz 2 wird die Prozentzahl „9,74“ durch die Prozentzahl „10,00“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Prozentzahl „4“ durch die Prozentzahl „5“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

### Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs in Übersee

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs für Besoldungsempfänger und -empfängerinnen im Ausland vom 7. Februar 1984 (GVOBl. S. 33) werden die Kaufkraftkennzahlen für PNG, Tanzania und Dem. Rep. Kongo wie folgt neu festgesetzt:

PNG: (Papua-Neuguinea)	unverändert	1,9 %
Tanzania	ab 01.03.1999	38 %
Dem. Rep. Kongo	unverändert	ausgesetzt

jeweils bezogen auf 60 v. H. des Grundgehaltes des Besoldungsempfängers.

Nordelbisches Kirchenamt

im Auftrage

Stolte

Az.: 25107 - D II/D 11

## Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Versöhnungs-Gemeinde zu Hamburg-Eilbek im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost – ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 01.01.2000 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Versöhnungskirche hat etwa 3.400 Gemeindeglieder und liegt in einem reinen Wohngebiet östlich der Außenalster. Wir sind eine aktive Gemeinde, die sich seit ihrer Gründung vor 75 Jahren auf den missionarischen Gemeindeaufbau konzentriert.

Wir haben eine große Zahl von ehrenamtlich Engagierten, die mit den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen vertrauensvoll zusammenarbeiten und selbständig wichtige Aufgaben in der Gemeinde wahrnehmen. Schwerpunkte unserer Arbeit sind bisher die verschiedenen Gottesdienste, die Altenarbeit, die Kinder- und Familienarbeit, Hauskreise sowie Glaubens bzw. Alphakurse.

Darüber hinaus besteht guter Kontakt zu den beiden Eilbeker Nachbargemeinden, der, über die bisherige Kooperation im Bereich Kirchenmusik und des gemeinsamen Gemeindebriefs hinaus, vertieft werden soll.

Von der neuen Pastorin/dem neuen Pastor wünschen wir uns:

- christuszentrierte Verkündigung
- ein Herz für missionarische Arbeit und Erfahrungen in der Umsetzung
- die Fähigkeit und den Willen zum Brückenbauen, d.h. das Alte zu bewahren und das Neue zu wagen
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit.

Neben unserer Kirche steht eine Vielzahl von gemeindeeigenen Räumen zur Verfügung. Das renovierte Pfarrhaus ist ein neben der Kirche liegendes Gebäude mit viel persönlicher Atmosphäre und einem ruhigen Garten direkt am Eilbeker Kanal. Alle Schulen, öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufsmöglichkeiten sind leicht erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg - Bezirk Süd/Ost -, Neue Burg 1, Postfach 11 12 33, 20412 Haniburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Frau Monika Neht, Tel. 040/ 20 89 69, und Propst Karl-Günther Petters, Tel. 040/36 89-272/3.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eilbek - Versöhnungskirche(2) - PI/P 2

\*

In der Oster-Kirchengemeinde Aitona ist die 1. Pfarrstelle zum 01.10.1999 mit einem Pastor oder einem Pastoren-Ehepaar im jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis - 50 % - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die 2. Pfarrstelle ist auf Dauer unbesetzt.

Die Oster-Kirchengemeinde ist eine untypische Innenstadtgemeinde unweit des Altonaer Bahnhofs. Von den ca. 9.000 Bewohnern des Viertels gehören knapp 2.000 zur Gemeinde. Ungefähr 35 % der Bewohner sind nicht deutscher Herkunft; ca. 75 % sind entweder muslimisch oder gehören keiner größeren Religionsgemeinschaft an. So stellen die Bewohner eine bunte Mischung in religiös-kultureller und sozialer Hinsicht dar. Charakteristisch für unseren Stadtteil sind viele Initiativen und Selbsthilfegruppen.

Die Gemeindegemeinschaft ist stadtteilbezogen. Das Gemeindehaus ist offen für alle Bewohner und Gruppen, die im Stadtteil leben. Zu unserer Gemeinde gehört ein Kindertagesheim mit 72 Plätzen, in dem viele nicht-deutsche Kinder aufgenommen sind. Unsere Gemeinde ist aktiv in der Flüchtlingsarbeit.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die/der bereit ist, gemeinsam mit engagierten Mitarbeitern und einem eben solchen Kirchenvorstand die Aufgaben der Gemeinde fortzuführen und neue Wege im gemeindlichen Selbstverständnis und für die Arbeit zu gehen. Wir suchen einen herzlichen Menschen, der Lust hat, sich unterschiedlichsten Menschen zuzuwenden und geistliche Arbeit mit sozialem Engagement zu verbinden. Kenntnisse und Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft sind erforderlich.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Altona, Eggersallee 3, 22763 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstands,

Frau Hörnicke, Tel. 040/39 67 04 und Propst Dr. Gorski, Tel. 040/306 972-22.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oster-Kirchengemeinde Altona (1) - P 2

\*

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Warlin vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen.

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Warlin wird gemäß § 4 Abs. 2 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes vom 23. März 1997 (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Dienstumfang in der Kirchengemeinde beträgt 50 % und kann verbunden werden mit einer 50%igen Anstellung in der Seelsorge im Strafvollzug Neubrandenburg.

Bewerbungsschluss ist der 15. Juli 1999.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind über das Personaldezernat der NEK, Dänische Straße 21-35, unter Angabe des Aktenzeichens zu richten an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Landesbischof Hermann Beste, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, Tel. 03 85/51 85-147.

Az.: 73.1920-7

v

In der Evangelischen Militärseelsorge ist die Dienststelle des Ev. Standortpfarrers Neumünster vakant und zum 01.08.1999 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Militärggeistliche werden z. Zt. für 6 Jahre in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit kann um höchstens 4 Jahre verlängert werden. Die Besoldung ist entsprechend den kirchlichen Dienstbezügen nach A 13/14.

Eine Dienstwohnung steht in Neumünster zur Verfügung.

Aufgabe der/des Militärggeistlichen ist der Dienst am Wort und Sakrament und die Seelsorge unter den Soldaten und ihren Familien am Standort Neumünster und an der Marineunteroffiziersschule Plön. Im Lebendkundlichen Unterricht werden ethische und religiöse Fragen unserer Gesellschaft behandelt, die für die Lebensführung der Soldaten, ihre Beziehung zur Umwelt und für die Ordnung des Zusammenlebens in der Gemeinschaft wesentlich sind.

Als kirchlicher Amtsträger bleibt die Militärseelsorge in Bekenntnis und Lehre an ihre/seine Gliedkirche gebunden.

Auskünfte erteilen der Evangelische Militärdekan I, Militärdekan Dr. Zimmermann-Stock, 24106 Kiel, Niemansweg 220, Tel.: 04 31/384 69 654 und das Nordelbische Kirchenamt, Oberkirchenrat Nonne, 24103 Kiel, Dänische Straße 21/35, Tel.: 04 31/97 97-821.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 4350 - P 11/ P 1

## Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg sucht für die neu konzipierte Jugendarbeit zum 1. September 1999 oder später für zunächst drei Jahre als Vollzeitstelle mit 38,5 Wochenstunden

eine **Diakonin/einen** Diakon oder eine **Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen** mit religionspädagogischer Zusatzausbildung

zur Leitung und Koordination der gesamtgemeindlichen Jugendarbeit der Kirchengemeinde Ahrensburg. Sie/Er gehört zu einem Team von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit und soll das neue Konzept für die Jugendarbeit mit umsetzen helfen.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit

- Erfahrung in kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit
- Organisationsfähigkeit
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsfähigkeit
- Leitungserfahrung
- Teamfähigkeit
- Kreativität
- aktiver Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit

Ahrensburg ist eine Stadt am Ostrand Hamburgs auf Schleswig-Holsteiner Gebiet mit knapp 32.000 Einwohnern, davon ca. 15.200 Kirchenmitglieder. Alle Schularten sind am Ort vorhanden. Die Verkehrsanbindung an Hamburg ist ausgezeichnet. Die Kirchengemeinde ist gegliedert in drei Bezirke mit sechs Pastoren. In der Jugendarbeit sind neben ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vier weitere Mitarbeitende auf Teilzeitstellenbeschäftigt.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche wird vorausgesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 20.07.1999 zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Dr. Dietrich Seemeyer, Schulstr.7b, 22926 Ahrensburg.

Auskünfte erteilen Herr Dr. Seemeyer als Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel. 04102/55888, und der Beauftragte für die Jugendarbeit, Herr Pastor Weißmann, Tel. 0 41 02/4 29 06.

Az.: 30 – Ahrensburg – E 2

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz, Kirchenkreis Lübeck, sucht für die neu zu begründende christliche Jugendarbeit im Stadtteil Kücknitz zum nächstmöglichen Termin

eine **Diakonin/einen** Diakon oder eine **Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen**

nach den Richtlinien von PEP (d.h. Ausbildung in kirchlicher Trägerschaft, z.Zt. arbeitslos oder mit auslaufendem Vertrag).

Die Kirchengemeinde Kücknitz hat sich zusammenschlossen aus drei ehemals selbständigen Gemeinden (nach dem 01.01.1998). Im Rahmen der entstandenen Großgemeinde stellen sich folgende Aufgaben:

Omit den Pastoren und dem Jugendausschuß ein Modell für bezirksübergreifende Jugendarbeit entwickeln. Ansatzpunkt ist die Konfirmandenarbeit.

1ehemalige Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie Eltern für ehrenamtliche Mitarbeit gewinnen

2Projekte mit entwickeln, die Jugendliche mit der Wirklichkeit der Gemeinde und des Stadtteils in Beziehung setzen

3Zusammenarbeit mit auch kirchlich getragenen Jugendprojekten im Stadtteil

Die (100%-)Stelle ist auf drei Jahre befristet. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 15. August 1999 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz, Dummersdorfer Str. 2a. 23569 Lübeck.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Egbert Staabs, sowie Pastor Michael Biehl, Jugendausschuß, Tel. 04 51/30 12 82.

Az.: 30 – Kücknitz – E 2

## Personalnachrichten

### Ordiniert:

- Am 24.05.1999 der Vikar Johannes Ahrens .  
 Am 30.05.1999 die Vikarin Beate Ehlert.  
 Am 30.05.1999 die Vikarin Barbara Grey .  
 Am 24.05.1999 die Vikarin Barbara Neubert .  
 Am 30.05.1999 der Vikar Andreas Pieper .  
 Am 30.05.1999 der Vikar Peter Scharfenberg .  
 Am 30. Mai 1999 der Vikar Dietrich Kreller  
**Am 30. Mai 1999 der Vikar Andreas Fraesdorff im Ehrenamt**  
 Am 30. Mai 1999 der Vikar Bernd Bücking im Ehrenamt  
 Am 24. Mai 1999 die Vikarin Christina Löwe-Bruhn im Ehrenamt  
 Am 30. Mai 1999 die Vikarin Silvia Goltz im Ehrenamt

### Ernannt:

- Mit Wirkung vom 01.06.1999 die Pastorin z. A. Andrea Mallek in Kiel (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine, Kirchenkreis Kiel.  
 Mit Wirkung vom 01.06.1999 der Pastor Dieter Timm, Norderstedt, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Norderstedt-Friedrichsgabe, Kirchenkreis Niendorf.

### Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 01.06.1999 die Wahl des Pastors z. A. Axel Matyba in Kiel bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle des Kirchengemeinde Holtenau, Kirchenkreis Kiel.

### Eingeführt:

- Am 02.05.1999 der Pastor Frank Boysen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schenefeld, Kirchenkreis Rendsburg.  
 Am 24.05.1999 die Pastorin Dörte Eitel als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.  
 Am 16.05.1999 der Pastor Arend Engelkes als Pastor in die 3. Pfarrstelle der St. Andreas-Kirchengemeinde Weddingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen.  
 Am 13.05.1999 der Pastor Andreas Kalkowski als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Ailerinöhe, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Mitte/Bergedorf -.  
 Am 13.05.1999 der Pastor Volker Maly als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Giekau, Kirchenkreis Plön.  
 Am 30.05.1999 die Pastorin Dons Spinger als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Mitte/Bergedorf -.

### Verlängert:

- Die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Gunnar Berg , Standortpfarrer in Leck, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge um 2 Jahre über den 31.12.2000 hinaus.  
 Die Amtszeit des Propstes Dr. Niels Hasselmann im Amt des Propstes des Kirchenkreises Lübeck auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Lübeck am 25.01.1999 erfolgten Wiederwahl über den 30.09.1999 hinaus bis einschließlich 31.05.2001.  
 Die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Klaus Michael Lemke-Paetznick , Ev. Pfarrer II bei der Zerstörerflottille, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge um 2 Jahre über den 31.07.2000 hinaus.  
 Die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Stefan Möller-Herr, Standortpfarrer I in Hamburg, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge um 2 Jahre über den 30.09.2000 hinaus.  
 Die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Dr. Hans-Joachim Ramm, Standortpfarrer in Boostedt, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge um 2 Jahre über den 30.09.2000 hinaus.  
 Die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Hans-Heinrich Schmidt, Standortpfarrer in Breitenburg, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge um 2 Jahre über den 18.10.2000 hinaus.  
 Die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Jens Vering , Standortpfarrer in Schleswig, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge um 2 Jahre über den 15.11.2000 hinaus.

### Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 01.07.1999 der Pastor im Probedienst Johannes Ahrens unter Begründung eines Privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises Fiensburg.  
 Mit Wirkung vom 01.08.1999 der Pastor Stefan Deutschmann im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Breklum (50 %), Kirchenkreis Husum-Bredstedt (**Auftragsänderung**).  
 Mit Wirkung vom 01.08.1999 die Pastorin im Probedienst Beate Ehlert im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis, 75 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Lübeck (50 %) und im Nordelbischen Missionszentrum (25%) (**Auftragsänderung**).  
 Mit Wirkung vom 01.09.1999 die Pastorin im Probedienst Barbara Neubert unter Begründung eines Privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in den Kirchengemeinden Karlum und St. Petri-Ladelund, Kirchenkreis Südtondern.  
 Mit Wirkung vom 01.07.1999 die Pastorin im Probedienst Regine Paschmann unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis, 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der St. Katharinen-Kirchengemeinde zu Probsteierhagen, Kirchenkreis Plön.



Mit Wirkung vom 01.07.1999 der Pastor im Probedienst Andreas Pieper unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten (50 %) Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstauftrag in der Kirchengemeinde St. Martin Cleverbrück, Kirchenkreis Eutin.

Mit Wirkung vom 01.06.1999 der Pastor im Probedienst Peter Scharfenberg unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten (75 %) Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit einem Dienstauftrag in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf.

Mit Wirkung vom 01.06.1999 die Pastorin z.A. Ulrike Steenbock, z.Zt. in Altona, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit einem Dienstauftrag zur besonderen Verfügung der Pröpstin des Kirchenkreises Blankenese (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.07.1999 der Pastor Joachim Thiemekschamer im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Westerrönfeld, Kirchenkreis Rendsburg (Auftragsänderung).

#### Ausgeschieden:

Mit Wirkung vom 15.05.1999 der Pastor Kai Bugdahn in Lübeck auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

#### Entlassen:

Mit Wirkung vom 01.08.1999 der Pastor Jenö Weisz in Wedel auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 114 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 17.10.1995 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in den Ruhestand.

#### In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.06.1999 der Pastor Jens Voß, bisher in Tellingstedt.

#### In den Ruhestand versetzt:

Beim Rechnungsprüfungsamt mit Wirkung vom 1. Juni 1999 Herr Kirchenoberamtsrat Hans-Jürgen Geertz und mit Wirkung vom 1. Juli 1999 Herr Kirchenoberverwaltungsrat Uwe Asmussen.

Mit Wirkung vom 01.09.1999 der Pastor Manfred Brockmann in Wladiwostock/Rußland.

Mit Wirkung vom 01.09.1999 der Pastor Sönke Hansen in Kropp, Kirchenkreis Schleswig.

Mit Wirkung vom 01.09.1999 der Pastor Reinhard Reetz, Lübeck.



Pastor i. R.

### **Konrad Lübbert**

geboren am 05. März 1932 in Rendsburg  
gestorben am 27. April 1999 in Wedel

Der Verstorbene wurde am 01. Januar 1965 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er als beurlaubter Pastor der Landeskirche Schleswig-Holsteins Ökumenischer Referent der Arbeitsgemeinschaft Ev. Jugend Deutschland in Stuttgart, ab 1973 war er Pastor in Uetersen. Von 1989 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. April 1997 war er Pastor in Hamburg für die Betreuung von Zivildienstleistenden im Kirchenkreis Blankenese und Friedensarbeit.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Lübbert.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

### **Karl Hans Osswald**

geboren am 21. Januar 1909 in Gravenstein/  
Nordschleswig

gestorben am 10. Mai 1999 in Darmstadt

Der Verstorbene wurde am 05. März 1933 in Monte Carlo, Misiones Argentinien ordiniert.

Anschließend war er Pastor in Argentinien. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von 1966 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum

01. Januar 1975 Pastor der Kirchengemeinde Heiligenhafen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Osswald.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.